



BUNDESAMT FÜR INDUSTRIE, GEWERBE UND ARBEIT
 OFFICE FÉDÉRAL DE L'INDUSTRIE DES ARTS ET MÉTIERS ET DU TRAVAIL
 UFFICIO FEDERALE DELL'INDUSTRIA, DELLE ARTI E MESTIERI E DEL LAVORO

Bern, den 26. November 1973

AA/j

ST	YCH	FK	RS		a/a
Datum	27.11.73	3.12	4.XII		
Vrs	hw	RS			hw
EPD		27.11.73			11
Ref	B. 41. 10. 1				

Politische Direktion des EPD
 Bundeshaus West
 3003 B e r n

Delegierter für technische Zusammenarbeit
 Eigerstrasse 73
 3003 B e r n

Finanz- und Wirtschaftsdienst des EPD
 Bundeshaus West
 3003 B e r n

Eidg. Fremdenpolizei
 Brückenstrasse 27
 3000 B e r n

Handelsabteilung des EVD
 Bundeshaus Ost
 3003 B e r n

Eidg. Luftamt
 Inselgasse
 3003 B e r n

Eidg. Amt für Energiewirtschaft
 Postfach
 3001 B e r n

Generaldirektion der PTT
 Viktoriastrasse 21
 3000 B e r n

Generaldirektion der SBB
 Hochschulstrasse 6
 3000 B e r n



Fremdarbeiterregelung
Bundeskontingent/Stagiaires

Sehr geehrte Herren,

Mit dem Bundesratsbeschluss über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vom 6. Juli 1973 ist die Fremdarbeiterregelung wesentlich verschärft worden. Es können, da die Hälfte des schon an sich halbierten Kontingentes freigegeben worden ist, für die ganze Schweiz nur noch 5'000 erstmalige Aufenthaltsbewilligungen an Jahresaufenthalter für den Zeitraum vom 1. Juni 1973 bis 31. Mai 1974 erteilt werden. Das Bundeskontingent ist proportional gleich wie die kantonalen Kontingente gekürzt worden, so dass unserem Amt für den genannten Zeitraum (abgesehen von einer Reserve, über deren Verteilung bereits entschieden worden ist) nur ein Kontingent von 375 Bewilligungen (heute noch ca. 280) zur Verfügung steht. Unter diesen Umständen musste die Praxis wesentlich verschärft werden, was zu einer starken Zunahme der Interventionen der in irgendeiner Weise mitbetroffenen Bundesstellen geführt hat.

Da es nicht möglich ist, sich ein zutreffendes Urteil über unsere Praxis zu bilden, wenn ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhanges nur auf die Einzelfälle abgestellt wird, haben wir in der Beilage die Problematik, mit der wir uns auseinanderzusetzen haben, dargestellt. Dabei sind auch die Probleme, die von Ihnen aufgeworfen wurden, berücksichtigt worden. Wahrscheinlich wird es in nächster Zeit notwendig sein, dass wir den Bundesrat über die aufgetretenen Schwierigkeiten orientieren und ihn ersuchen, unserer Praxis zuzustimmen oder neue Direktiven zu erlassen. Bevor wir das tun, möchten wir Sie bitten, uns unter Berücksichtigung dieses Gesamtzusammenhanges Ihre Auffassung bekanntzugeben. Dabei wäre es für uns besonders wichtig zu erfahren, wie Sie die folgenden Fragen beantworten:

- 3 -

1. Wie gross wird bis Ende Mai 1974 voraussichtlich die Zahl der Gesuche um erstmalige Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Jahresaufenthalter sein, die Sie in Ihrem Bereich unbedingt stellen oder unbedingt unterstützen müssen?
2. Halten Sie unsere Praxis bei der Verteilung unseres Kontingentes von 375 Bewilligungen für richtig oder sollten wir nach Ihrer Auffassung andere Prioritäten setzen und allenfalls welche Prioritäten?
3. Sind Sie der Auffassung, dass wir dem Bundesrat eine Erhöhung unseres Kontingentes von 375 Bewilligungen beantragen sollten, auch wenn wir gleichzeitig darauf hinweisen müssten, dass wir dann für eine Einhaltung des mehrfach abgegebenen Stabilisierungsversprechens nicht mehr garantieren könnten?
4. Sind Sie der Meinung, dass wir bei der Erteilung von Stagiairesbewilligungen grosszügiger vorgehen sollten, auch wenn dadurch die Einhaltung des Stabilisierungsversprechens gefährdet wird?

Für eine Stellungnahme bis 7. Dezember 1973 wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE
GEWERBE UND ARBEIT

Der Direktor



Beilage

Die ... der ...
...
...

...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...

...
...

...
...
...

NEUE FREMDARBEITERREGELUNG

(Auswirkungen und bisherige Erfahrungen/
BIGA-Kontingent/Praktikanten/Stagiaires)

I. BIGA-Kontingent

1. Mit BRB vom 6. Juli 1973 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer ist dem BIGA ein Kontingent von 750 Einheiten für Bewilligungen an Jahresaufenthalter auf Grund von Art. 6 eingeräumt worden. Gemäss Ziff. 2 des Anhanges I ist das BIGA vorläufig nur ermächtigt, die Hälfte dieser Zahl, also 375 Einheiten, auszunützen.

Angesichts der Entwicklung der Bestände an erwerbstätigen Jahresaufenthaltern und Niedergelassenen ist aller Voraussicht nach nicht mit der Freigabe der zweiten Hälfte der Höchstzahlen zu rechnen, da nur auf diese Weise weiterhin garantiert werden kann, dass die Zahl von 603'000 erwerbstätigen Jahresaufenthaltern und Niedergelassenen nicht überschritten wird.

Das BIGA hat bei Inkrafttreten der neuen Fremdarbeiterregelung vorgesehen, das zur Verfügung gestellte Bundeskontingent wie folgt zu verwenden:

für Gegenrechtserwägungen	120 Einheiten	
(Art. 6 Abs. 1 lit. a)		
für Verwaltungen und Betriebe des Bundes	75	"
(Art. 6 Abs. 1 lit. b)		
für nationale Aufgaben von öffentlichem Interesse .	30	"
(Art. 6 Abs. 1 lit. c)		
(Diese 30 Einheiten bilden gleichzeitig die Reserve der Abteilung)		
Uebertrag	225 Einheiten	

- 2 -

	Uebertrag	225	Einheiten
für die wissenschaftliche Forschung		75	"
(Art. 6 Abs. 1 lit. d)			
für Spezialisten mit besonderer Ausbildung		75	"
(Art. 6 Abs. 1 lit. e)			
	Total	375	Einheiten
		===	

Im Zeitraum 15. Juli bis Ende Oktober 1973 sind im Rahmen des BIGA-Kontingentes 59 Bewilligungen erteilt worden, und zwar

in der zweiten Hälfte Juli	4
im August	15
im September	28
im Oktober	12

Auf Grund der bisher behandelten und gegenwärtig hängigen Gesuche ist davon auszugehen, dass im November noch etwa 30 - 40 Einheiten des Kontingentes beansprucht werden. Ende Oktober standen demnach 316 Einheiten zur Verfügung, und Ende November dürften es 276 - 286 sein.

2. Sofern die bisherige strenge Praxis, die übrigens von der Beschwerdeinstanz bei Behandlung von 19 Rekursfällen - von einer Ausnahme (Grenzfall) abgesehen - bestätigt wurde, beibehalten wird, reicht das noch zur Verfügung stehende Kontingent unter folgenden Voraussetzungen bis Ende Mai 1974 aus:

ad Art. 6 Abs. 1 lit. a Gegenrechtserwägungen

Art. 5 Abs. 1 der Verfügung EVD vom 6. Juli 1973 betreffend den Vollzug des BRB über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer sieht vor, dass "Gegenrechtserwägungen nur für Personen in leitenden Funktionen" berücksichtigt werden dürfen. Die Anwendung dieser Bestimmung erwies sich zunächst bei Behandlung der Gesuche ausländischer Luftverkehrsgesell-

schaften als besonders schwierig. Im Anschluss an Aussprachen, die zum Teil in Anwesenheit von Vertretern des Eidgenössischen Luftamtes sowie der Swissair mit diesen Gesellschaften stattfanden, wurde in den letzten Wochen festgestellt, dass auch bei diesen Gesellschaften einiges Verständnis für die notwendig gewordene strengere Praxis vorhanden ist. So ist die Zahl der Gesuche um Ersatz ausscheidender leitender Funktionäre zurückgegangen, und das BIGA konnte ausnahmsweise solchen Gesuchen, aber auch Gesuchen um Zulassung von Persönlichkeiten in Schlüsselpositionen wie z.B. Stationsingenieuren und -mechanikern sowie Chefbuchhaltern entsprechen. Sofern das BIGA nicht gezwungen wird, weiteres Personal von Luftverkehrsgesellschaften wie z.B. Büroangestellte im Rahmen seines Kontingentes zu bewilligen und sofern die Gesellschaften weiterhin Zurückhaltung üben, drängt sich wegen solcher Gesuche keine Erhöhung des Bundeskontingentes auf.

Soweit bisher festgestellt werden konnte, wird aus der Sicht der Gegenrechtserwägungen die bisherige strenge Praxis vor allem von den USA und Frankreich beanstandet, und es sind sogar Retorsionsmassnahmen zu befürchten. Allerdings erscheint es nicht ausgeschlossen, dass z.B. auch Deutschland und Japan, möglicherweise sogar einzelne Staaten des Ostblockes und Entwicklungsländer, im Zusammenhang mit der Behandlung von Einzelfällen einen verstärkten Druck ausüben werden. Das eingeräumte Kontingent gestattet ein Entgegenkommen in besonders gelagerten Einzelfällen; es würde aber niemals ausreichen, wenn im grösseren Umfang aus politischen, wirtschaftlichen und anderen Erwägungen Zugeständnisse gemacht werden müssten.

ad Art. 6 lit. b Verwaltungen und Betriebe des Bundes

Angesichts der Herabsetzung des zur Verfügung stehenden Kontingentes können der SBB und der PTT nicht mehr bestimmte Kontingente zur Verfügung gestellt werden. Dagegen sollte es

möglich sein, dass mit den für diese Betriebe sowie für die Zentralverwaltung des Bundes vorgesehenen 75 Einheiten bei Weiterführung der bisherigen Praxis die dringendsten Bedürfnisse gedeckt werden können. Allerdings erscheint es ganz ausgeschlossen, Begehren wie solchen der PTT um Zulassung von 25 Tunesiern in Genf zu entsprechen, ganz abgesehen davon, dass bei Bekanntgabe eines solchen Zugeständnisses mit ähnlichen Begehren der SBB, aber auch der Privatwirtschaft, zu rechnen wäre. Die PTT hat übrigens für die Aufrechterhaltung des Betriebes in Zürich und Basel den Wunsch um Bewilligung weiterer 25 Einheiten zur Diskussion gestellt.

ad Art. 6 Abs. 1 lit. c Nationale Aufgaben von öffentlichem Interesse

Die 30 Einheiten, die für Bewilligungen auf Grund dieser Bestimmung zur Verfügung stehen, sind als eiserne Reserve für dringendste Fälle gedacht. So könnten, sofern das Eidgenössische Luftamt seine Zustimmung gibt, der Swissair im Sinne der vor Inkrafttreten des neuen BRB gepflogenen Vorabklärungen 10 - 15 Einheiten für die Zulassung ausländischer Piloten zur Verfügung gestellt werden.

ad Art. 6 lit. d Wissenschaftliche Forschung

Angesichts des kleinen zur Verfügung stehenden Kontingents hat sich das BIGA entschliessen müssen, in Zukunft nur noch Einheiten freizugeben auf Grund von gut begründeten Gesuchen für hochbefähigte Wissenschaftler im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verfügung EVD. Deshalb konnte z.B. auf Gesuche der Brown Boveri, die unter Hinweis auf die bisherige Praxis ein Kontingent von 10 Einheiten für ihre Forschungsstätte anbegehrte, und der Dow Chemical, die sogar ein Kontingent von 40 Einheiten für Forschungskräfte bzw. Spezialisten anforderte, nicht eingetreten werden. Diesen Firmen wurde aber zugesichert, dass trotz der strengen Praxis ausnahmsweise einzelnen gut begründeten Gesuchen

entsprochen werden soll. Das für die Forschung vorgesehene Kontingent von 75 Einheiten wird ausreichen, sofern diese strenge Praxis beibehalten wird und nicht unvorhergesehene neue Anforderungen aus der Privatwirtschaft geltend gemacht werden.

ad Art. 6 lit. e Spezialisten

Für diese Kategorie gelten die gleichen Erwägungen wie für Forschungskräfte. Als Spezialisten sind u.a. auch zu bewerten die für Kernkraftwerke und für den Kernkraftwerkbau angeforderten ausländischen Mitarbeiter. In einer kürzlich stattgefundenen Aussprache ging die Leitung des Kernkraftwerkes Gösgen-Däniken AG davon aus, dass für dieses Bauvorhaben 10 - 12 ausländische Spezialisten benötigt werden. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist anzunehmen, dass im Rahmen gut begründeter Einzelgesuche 6 - 8 Einheiten freigegeben werden können. Sofern allerdings alle 12 Spezialisten aus dem Ausland zugelassen werden müssen und dazu noch weitere Spezialisten für Zulieferfirmen und andere Kernkraftwerke angefordert werden, würde das BIGA-Kontingent nicht mehr ausreichen. Das Eurosat, eine im Bereiche der Satellitensysteme wirkende europäische Gesellschaft, an welcher auch die Schweiz interessiert ist, fordert bis Anfang Juli 1974 9 Spezialisten an, von denen im Rahmen der restriktiven Praxis höchstens 4 bewilligt werden könnten.

ad Art. 6 Abs. 1 lit. f Binnenkantone

Für Bewilligungen an Binnenkantone war unter Berücksichtigung der anlässlich des Erlasses des neuen BRB abgegebenen Zusicherungen von Anfang an vorgesehen, die Reserve von 464 Einheiten, die im Sinne von Art. 26 Abs. 3 BRB zur Verfügung stand, zu verwenden. In einer Aussprache mit Vertretern sämtlicher Binnenkantone vom 15. November 1973 ist über die Verwendung dieser Reserve eine Einigung zustande gekommen, wobei die Vertreter der Kantone und des BIGA die Auffassung vertreten haben,

dass zunächst, d.h. bis Ende 1973, im Rahmen der in Aussicht gestellten Quoten 370 - 390 Einheiten freigegeben und der Rest im Sinne einer Reserve bis Ende Mai 1974 aufgebraucht werden soll.

3. Den vorstehenden Ausführungen kann entnommen werden, dass bei Weiterführung einer konsequenten und strengen Praxis das zur Hälfte freigegebene BIGA-Kontingent (375) gleich den lediglich zur Hälfte freigegebenen kantonalen Höchstzahlen bis Ende Mai 1974 zur Not ausreichen dürfte. Dies wäre aber nicht möglich, wenn aus den nachfolgenden Erwägungen eine largere Praxis in Aussicht genommen werden müsste.

Soweit es um Bewilligungen aus Gegenrechtserwägungen geht (Art. 6 Abs. 1 lit. a BRB), bestehen, wie dargelegt, Anhaltspunkte dafür, dass angesichts der restriktiven Praxis zunächst einmal die USA und vor allem auch Frankreich zu Retorsionsmassnahmen schreiten könnten. So hat sich gezeigt, dass der Swissair bei der Bewilligung von leitendem Personal ihrer Agentur in New York Schwierigkeiten bereitet werden, und zwar, soweit dies von der Schweiz aus zu beurteilen ist, nicht deshalb, weil Gesuche amerikanischer Luftverkehrsgesellschaften abgelehnt werden mussten, sondern weil schon vor Inkrafttreten des geltenden BRB Bewilligungen für die Zulassung leitender Angestellter von Zweigniederlassungen amerikanischer Banken in Zürich abgelehnt worden sind. Die französische Botschaft, die seit Jahren jeweils interveniert, wenn französischen Staatsangehörigen, und zwar nicht nur solchen in leitender Stellung, sondern auch anderen, sei es im Rahmen kantonalen, sei es im Rahmen des Bundeskontingentes, Bewilligungen nicht erteilt werden können, hat am 9. November 1973 bestätigt, dass Frankreich sich bei Weiterführung der strengen Praxis zu Retorsionsmassnahmen gezwungen sähe. In Einzelfällen sind seitens Frankreichs früher schon Aufenthaltsbewilligungen für Schweizer unter Berufung auf Reziprozitätserwägungen zurückgestellt worden. Nach

den bisherigen Erfahrungen dürfte eine Einigung mit Frankreich schwer sein. Wie bereits erwähnt, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Bundesrepublik Deutschland und andere Staaten, auch solche des Ostblocks, vor allem aber Japan und weitere überseeische Staaten, über kurz oder lang einen verstärkten Druck ausüben werden. Sollte aus politischen oder wirtschaftlichen Erwägungen diesem Druck nachgegeben werden, so müsste mit einer schwer abzuschätzenden Zahl von Gesuchen um zusätzliche Bewilligungen gerechnet werden. Es ist ausserdem nicht ausgeschlossen, dass in einem späteren Zeitpunkt auch von den Luftverkehrsgesellschaften unter Berufung auf staatsvertragliche Vereinbarungen - Luftverkehrsabkommen - gefordert wird, dass nicht nur Gesuche um Zulassung von leitendem Personal und solchem in Schlüsselpositionen, sondern auch von weiterem Personal entsprochen wird. Sofern man allerdings in Abweichung der bisherigen restriktiven Praxis im Sinne des Schreibens des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 16. November 1973 Zweigniederlassungen ausländischer Banken vermehrt ausländische Mitarbeiter bewilligen müsste, würde sich zwangsläufig eine Erhöhung des dem BIGA zur Verfügung stehenden Kontingentes aufdrängen. Dabei ist zu beachten, dass sich das BIGA nicht nur mit Gesuchen von Banken aus Japan und den USA, sondern auch anderer Länder wie z.B. Italien und dem Nahen Osten zu befassen hat. Im übrigen sei vermerkt, dass bisher in Einzelfällen leitende Bankangestellte als Spezialisten (Art. 6 Abs. 1 lit. e) zugelassen worden sind.

Mit dem Hinweis darauf, dass gegebenenfalls ein weiterer Leistungsabbau unvermeidlich sein wird, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen die Generaldirektion PTT nicht bloss für Genf die Zulassung von 25 ausländischen Hilfskräften und für Zürich und Basel zusammen weitere 25 ausländische Jahresaufenthalter anfordern, sondern mit der gleichen Begründung könnte seitens der PTT und auch der SBB im Hinblick auf die Deckung weiterer sog. dringender Bedürfnisse argumentiert werden. Es ist selbst-

verständlich schwer abzuschätzen, mit wieviel zusätzlichen Einheiten bei einem weitergehenden Entgegenkommen gerechnet werden muss.

Wollte man mehr oder weniger begründeten zusätzlichen Begehren um Zulassung ausländischer Forschungskräfte bzw. ausländischer Spezialisten entsprechen, so müsste auch das für die Deckung solcher zusätzlicher Anforderungen notwendige Kontingent von bisher je 75 Einheiten bedeutend erhöht werden. So weiss man, dass bei Lockerung der Praxis voraussichtlich für den Kernkraftwerkbau auch Zulieferbetriebe - z.B. die Buss AG in Pratteln - zusätzliche Spezialisten anfordern dürften. Von Zweigniederlassungen amerikanischer Firmen würde, wie das Beispiel der Dow Chemical in Zürich zeigt, verstärkt Druck angesetzt werden, um im Rahmen des Bundeskontingentes Jahresbewilligungen zu erhalten, und zwar nicht nur für eigentliche Forschungskräfte, sondern auch für den Ersatz ausscheidender leitender Persönlichkeiten oder von Spezialisten der Unternehmung. Kommt man z.B. der Dow Chemical entgegen, so werden bald schon in Genf niedergelassene Zweigniederlassungen anderer USA-Firmen, die bisher Zurückhaltung geübt haben, zusätzliche Begehren unterbreiten.

Es stellt sich somit die Frage, ob sich die Weiterführung der bisher restriktiven Praxis angesichts der vorstehend dargelegten Situation verantworten und durchhalten lässt. Sollte man allerdings davon ausgehen, dass im Hinblick auf völkerrechtliche Verpflichtungen und die Erfordernisse unserer Aussen- und Handelspolitik, aber auch zur Deckung zusätzlicher Bedürfnisse der Bundesbetriebe sowie der Forschung - des Kernkraftwerkbaues usw. - vermehrt ausländische Arbeitskräfte zuzulassen sind, so reicht das BIGA-Kontingent von 375 Einheiten zweifellos nicht aus. Wie bereits erwähnt, ist allerdings eine Schätzung einer allenfalls sich aufdrängenden Erhöhung nicht zuletzt deshalb schwer, weil zum voraus nicht gesagt werden kann, für welche Gesuche weitergehende Zugeständnisse in Aussicht genommen werden müssen.

Bei Beurteilung der Frage, ob eine Erhöhung allein des Bundeskontingentes sich rechtfertigen und verantworten lässt, darf nicht ausser acht gelassen werden, dass bisher aus innerpolitischen Gründen die Kürzungen des Bundeskontingentes und der kantonalen Höchstzahlen linear erfolgten. Eine Erhöhung des Bundeskontingentes, die zweifellos bald bekannt würde, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen zwangsläufig zur Folge haben, dass die Kantone zur Schonung ihrer eigenen Kontingente die Gesuchsteller vermehrt veranlassen würden, Gesuche um Zuteilungen aus dem BIGA-Kontingent zu unterbreiten.

II. Nichtunterstellte Praktikanten, Stagiaires usw.

Angesichts der Entwicklung der Bestände an erwerbstätigen Jahresaufenthaltern und Niedergelassenen hat sich das BIGA seit Inkrafttreten des BRB vom 6. Juli 1973 veranlasst gesehen, bei Abklärung und Entscheid der Frage, ob die Voraussetzungen für die Zulassung von erwerbstätigen Ausländern in nicht unterstellte Tätigkeiten - z.B. als Praktikanten, Stagiaires der technischen Hilfe usw. - als erfüllt zu betrachten sind, grösste Zurückhaltung zu üben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu verweisen auf die Frage der Zulassung von 50 Stagiaires aus Singapur.

Gemäss der Statistik der Eidgenössischen Fremdenpolizei sind von Ende April 1972 bis Mai 1973 an 14'380 den Begrenzungs-massnahmen unterstellte erwerbstätige Ausländer - etwa 2'300 weniger als im Vorjahr - Jahresbewilligungen erteilt worden. Demgegenüber erhielten 58'700 erwerbstätige Ausländer, die den Begrenzungs-massnahmen nicht unterstellt waren - rund 5'000 mehr als im Vorjahr -, Jahresbewilligungen. Verglichen mit der entsprechenden Vorjahresperiode hat die Zahl der nichtunterstellten Erwerbstätigen von Mai bis August 1973 um weitere 10 - 12 % zugenommen. Demgegenüber mussten bekanntlich die für die Erteilung

von Aufenthaltsbewilligungen an unterstellte Jahresaufenthalter festgesetzten Höchstzahlen zunächst von 20 auf 15'000 und seit Inkrafttreten der neuen Fremdarbeiterregelung sogar auf 5'000 herabgesetzt werden.

Bei den Erhebungen über die Bestände an erwerbstätigen Ausländern bzw. der ausländischen Wohnbevölkerung wird statistisch kein Unterschied gemacht, ob es sich um erwerbstätige Ausländer handelt, die für eine unterstellte oder aber eine nichtunterstellte Tätigkeit zugelassen werden. Nichtunterstellte Ausländer belasten nicht bloss die Ueberfremdungsbilanz, sondern sie werden, was noch schwerwiegender ist, bei der im Hinblick auf die Festsetzung der Höchstzahlen für die Zulassung unterstellter erwerbstätiger Ausländer notwendigen Budgetierung jeweils gleich gewichtet und bewertet wie alle übrigen Ausländer. Die massiven Kürzungen der den Kantonen und dem BIGA zur Verfügung stehenden Höchstzahlen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Jahresaufenthalter sind nicht zuletzt auf die ausserordentliche Zunahme von erwerbstätigen Ausländern in nichtunterstellten Tätigkeiten zurückzuführen.

Angesichts dieser Entwicklung hat sich das BIGA, wie bereits erwähnt, veranlasst gesehen, in allen Fällen, in denen keine eindeutige rechtliche Verpflichtung für die Zulassung nichtunterstellter Ausländer besteht, grösste Zurückhaltung zu üben. Dies gilt nicht zuletzt bezüglich der Zulassung von Ausländern im Rahmen von Aktionen der technischen Hilfe (Art. 2 Abs. 1 lit. n der Verfügung des EVD vom 6.7.1973). Gemäss einer vom Delegierten für technische Zusammenarbeit übermittelten Aufstellung ist davon auszugehen, dass im Rahmen normaler Aktionen 1974 etwa 210 - 240, 1975 etwa 180 - 190 und 1976 etwa 210 - 220 Stagiaires im Sinne der vorerwähnten Bestimmung zuzulassen sind. Soweit es um die Weiterführung bisheriger Aktionen geht, lässt sich die Zulassung von Stagiaires im bisherigen Rahmen verantworten. Bei der Vorbereitung und Durchführung neuer Aktio-

nen muss dagegen vermehrt Rücksicht genommen werden auf die Ueberfremdungssituation.

Diese Ueberlegungen gelten auch für die Frage, ob erneut 50 Stagiaires aus Singapur zugelassen werden sollen für einen sog. Weiterbildungsaufenthalt für jeweils 1 - 2 Jahre. Ein gleiches gilt bezüglich der Frage, ob allenfalls die von der PTT für Genf angeforderten 25 tunesischen Postangestellten als Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern, die den Begrenzungsmaßnahmen nicht zu unterstellen wären, zuzulassen sind. Ins Gewicht fällt in diesem Zusammenhang, dass es sich sowohl bei den jungen Tunesiern als auch bei den Arbeitskräften aus Singapur um Arbeitnehmer handelt, die weitgehend gleich anderen aus dem Ausland zugelassenen Erwerbstätigen in erster Linie zur Deckung des Arbeitskräftebedarfes eingesetzt werden. Wenn man weiss, dass die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell A.Rh. und I.Rh. für ein ganzes Jahr und für sämtliche Bereiche ihrer Wirtschaft mit 20 - 40 und sogar weniger ausländischen Arbeitskräften auskommen müssen, so erscheint die Zulassung unter dem Titel "technische Hilfe" für einzelne Betriebe in Kantonen, die ohnehin über bedeutendere Höchstzahlen verfügen, irgendwie unangebracht.

Bei der Zulassung von Stagiaires im Rahmen von Aktionen der technischen Hilfe geht es in der Regel nicht darum, staatsvertraglich eingegangene Verpflichtungen zu honorieren. Soweit es hingegen um die Zulassung von Stagiaires auf Grund eines der mit elf europäischen Staaten vereinbarten Stagiaireabkommens geht, ist die Schweiz verpflichtet, ausländische Stagiaires im Rahmen der vereinbarten Zahlen zuzulassen. Sollten diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, so erscheinen in Einzelfällen - z.B. seitens Frankreichs - über kurz oder lang Retorsionsmassnahmen nicht ausgeschlossen. Angesichts des Interesses, jungen Schweizern sprachliche und berufliche Weiterbildungsaufenthalte im Ausland zu ermöglichen, wird dieser Aspekt weiterhin beachtet

werden müssen. Trotzdem wird das BIGA in Fällen, in denen die in den Abkommen festgesetzten Höchstzahlen jeweils überschritten werden, was vor allem für Deutschland insbesondere wegen der Zulassung von Stagiaires für Grossbanken zutrifft, aus den dargelegten Erwägungen in Zukunft bei der Zulassung von Stagiaires eine noch stärkere Zurückhaltung üben müssen. Auch wird man im gegenwärtigen Zeitpunkt auf das Begehren Italiens, ein Stagiaireabkommen abzuschliessen, und auf den Wunsch Schwedens, die Kontingente für den gegenseitigen Stagiaireaus-
tausch zu erhöhen, nicht eintreten können und, was für die Schweiz sehr bedauerlich ist, auf den Abschluss eines Stagi-
aireabkommens mit Grossbritannien vorläufig verzichten müssen.

26. November 1973

CA/sp